

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Stipendien

1. August 2014

MERKBLATT

Ausbildungsbeiträge (V02, gültig ab 1. August 2014)

Das vorliegende Merkblatt ist eine Information zu den wichtigsten Punkten des Ausbildungsbeitragsrechts. Massgebend für die Beurteilung der Beitragsgesuche und die Zusprennung von Stipendien und Darlehen sind Stipendiengesetz, Stipendiendekret und Stipendienverordnung. Sie finden diese auf unserer Internetseite www.ag.ch/stipendien.

Für Auskünfte

steht Ihnen das Departement Bildung, Kultur und Sport, Sektion Stipendien, Bachstrasse 15, 5001 Aarau (Telefon 062 835 22 70, E-Mail: <mailto:stipendien@ag.ch>) zur Verfügung.

Der Stipendienrechner

dient der Ermittlung eines möglichen Stipendiums und bietet Ihnen eine Hilfe beim Entscheid, ob Sie ein Stipendiengesuch einreichen möchten. Sie finden ihn unter www.ag.ch/stipendien.

Wer ist gesuchsberechtigt?

- Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger;
Auslandschweizer nur, sofern sie keine Gesuchsberechtigung im Wohnsitzstaat ihrer Eltern haben.
Hinweis: Wenn sich der Wohnsitz der Eltern in einem EU/EFTA-Staat befindet, besteht keine Gesuchsberechtigung.
- Ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz;
- Kinder von Angehörigen eines EU / EFTA-Mitgliedstaates mit Wohnsitz in der Schweiz;
- Anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose;
- Für Brückenangebote der Kantonalen Schule für Berufsbildung (KSB) sind Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung ebenfalls gesuchsberechtigt.

Welches sind die Voraussetzungen, um Ausbildungsbeiträge zu erhalten?

- Stipendienrechtlicher Wohnsitz im Kanton Aargau;
- Besuch einer beitragsberechtigten Ausbildung an einer vom Kanton anerkannten Ausbildungsstätte;
- Unterstützungsbedarf.

Wann befindet sich der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton Aargau?

Gesuchstellende haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau, wenn sie keine Ausbildungsbeiträge anderer Kantone oder Staaten erhalten und einer der folgenden Punkte auf sie zutrifft:

- Der Wohnsitz der Eltern bzw. des derzeitig oder zuletzt sorgeberechtigten Elternteils befindet sich im Kanton Aargau.
- Die zuletzt zuständige Vormundschaftsbehörde hat ihren Sitz im Kanton Aargau.
- Sie sind mündig, haben bereits einen ersten Berufsabschluss erlangt und waren vor Beginn der neuen Ausbildung mindestens zwei Jahre ununterbrochen im Kanton Aargau wohnhaft und aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig oder haben den eigenen Familienhaushalt geführt.

Bei Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern:

- Sie besitzen das Aargauer Bürgerrecht, die Eltern haben Wohnsitz im Ausland.
- Sie wohnen elternlos im Ausland und besitzen das Aargauer Bürgerrecht.

Bei mündigen anerkannten Flüchtlingen und Staatenlosen:

- Sie sind dem Kanton Aargau zur Betreuung zugewiesen und haben hier zivilrechtlichen Wohnsitz. Die Eltern leben im Ausland.
- Sie sind elternlos, dem Kanton Aargau zur Betreuung zugewiesen und haben hier zivilrechtlichen Wohnsitz.

Welche Ausbildungsstätten sind anerkannt?

- Öffentliche Ausbildungsstätten;
- Private Ausbildungsstätten in der Schweiz, sofern sie über ein ausreichendes Qualitätssicherungssystem verfügen (z.B. eduQua oder ISO9001) und zu einem staatlich anerkannten Abschluss führen.

Wie lange werden Ausbildungsbeiträge gewährt?

Beiträge werden für die ordentliche Ausbildungsdauer gewährt. Diese umfasst

- bei mehrjährigen Aus- und Weiterbildungen die von der Ausbildungsstätte festgelegte Mindestausbildungsdauer verlängert um ein Jahr.
- bei einjährigen oder kürzer dauernden Aus- und Weiterbildungen die von der Ausbildungsstätte festgelegte Mindestausbildungsdauer.

Wann besteht ein Unterstützungsbedarf? Was gilt bezüglich Bemessung?

Unterstützungsbedarf hat, wer aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse unter Zurechnung sonstiger zumutbarer Eigen- und Fremdleistungen (Eltern, Ehegattin oder Ehegatte, Partnerin oder Partner) sowie Beiträgen Dritter (Private, Stiftungen etc.) für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht selber aufkommen kann.

Als Grundsatz für die Bemessung gilt, dass Ausbildungsbeiträge im Rahmen der Höchstansätze den Fehlbetrag decken, der sich aus der Gegenüberstellung der anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten (vgl. insbesondere die Pauschalbeträge im Anhang der StipV) mit den anrechenbaren Eigen- und Fremdleistungen ergibt.

Ob bzw. in welchem Umfang ein Fehlbetrag besteht, wird nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung (vgl. §§ 16 – 33 StipV) von der Sektion Stipendien festgelegt.

Darlehensmodalitäten

Siehe separates Merkblatt.

Wann, wo und wie sind Gesuche einzureichen?

- ▶ spätestens am letzten Tag desjenigen Kalendermonats, welcher dem Kalendermonat des ordentlichen Beginns der Ausbildung bzw. des entsprechenden Ausbildungsjahrs folgt (Beispiel: Bei Ausbildungsbeginn am 13.08.2014 muss das Gesuch bis am 30.09.2014 bei der Sektion Stipendien eingereicht werden);
- ▶ frühestens zwei Monate vor Beginn der Ausbildung bzw. des entsprechenden Ausbildungsjahrs.
- ▶ Für verspätet eingereichte Gesuche werden Beiträge nur für die Zeit von der Einreichung bis zum Ende des Ausbildungsjahrs ausgerichtet. Die beitragsberechtigte Dauer muss mindestens drei Monate betragen.

Massgeblich für die Einhaltung der Termine ist der Poststempel. Gesuche sind mit dem offiziellen Formular in Papierform zu stellen (www.ag.ch/stipendien). Bei mehrjährigen Ausbildungen ist für jedes Ausbildungsjahr ein neues Gesuch zu stellen. Die Zustellung per Mail ist nicht möglich.

Vollständigkeit des Gesuchs

Das Formular ist vollständig ausgefüllt mit den erforderlichen Beilagen fristgerecht einzureichen. Die Ausbildungsbestätigung kann nachgereicht werden.

Welche Ausbildungskosten werden angerechnet?

Wir rechnen neben den Schulgeldern, Studien- und Prüfungsgebühren mit einem Pauschalansatz von jährlich Fr. 800.-- für die Kantonalen Brückenangebote, Berufslehren sowie Mittelschulen und mit Fr. 1'500.-- für Ausbildungen auf Tertiärstufe. Dieser beinhaltet sämtliche übrigen Ausbildungskosten (Lehrmittel, Verbrauchsmaterial, allfällige Lager, Exkursionen, Bildungsreisen, Studienwochen, Sprachaufenthalte etc.). Transportkosten (öffentliche Verkehrsmittel) und auswärtige Mittagessen werden separat berücksichtigt.

Wann werden die zugesprochenen Beiträge ausbezahlt?

Die Auszahlung der zugesprochenen Beiträge setzt eine Bestätigung der Ausbildungsstätte über den Beginn bzw. die Fortsetzung der Ausbildung voraus. Bei Darlehen ist zusätzlich die unterzeichnete Schuldanererkennung einzureichen.

Stipendien werden in der Regel in halbjährlichen Raten, Darlehen einmal pro Jahr ausbezahlt. Die Auszahlung der Stipendien fürs erste Semester wird – sofern eine Bestätigung über den Ausbildungsbeginn vorliegt – zeitgleich mit dem Versand des Zusprechungsentscheids ausgelöst. Die zweite Rate erfolgt nach Eingang einer Bestätigung, welche die Fortsetzung der Ausbildung nach Beginn des zweiten Semesters bescheinigt. Bei Schülerinnen und Schülern der Kantonalen Schule für Berufsbildung (KSB), an aargauischen Mittelschulen und bei Berufslernenden mit Lehrverträgen des Kantons Aargaus werden die Auszahlungen automatisch ausgelöst.

Was haben die Gesuchstellenden für Mitwirkungspflichten?

Gesuchstellerinnen bzw. Gesuchsteller haben der Sektion Stipendien vollständige und wahre Angaben zu ihrer Person, zur Ausbildung sowie zur finanziellen Situation zu machen und die verlangten Belege einzureichen. Adressänderungen sowie Abbruch/Unterbruch der Ausbildung sind unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

Nach Abschluss der Ausbildung ist innert vier Wochen eine Kopie des Abschlusszertifikats einzureichen.

Für welche Ausbildungen gibt es Stipendien bzw. Darlehen?

Die nachfolgenden Ausbildungen sind beitragsberechtigt, sofern sie mindestens 6 Monate Vollzeit dauern oder 600 Jahreslektionen bzw. 30 Kreditpunkte nach ECTS umfassen und zu einem staatlich anerkannten Abschluss führen.

Ausbildung	Form der Beiträge	Höchstbeträge pro Jahr
Kantonale Brückenangebote an der KSB	Stipendien	Fr. 5'000.-
Ausbildungen auf Sekundarstufe II <ul style="list-style-type: none"> Mittelschulen (Gymnasium, FMS etc.) Berufliche Grundbildungen einschliesslich Berufsmaturität 	Erste Ausbildung	
	Stipendien	Fr. 5'000.- bzw. Fr. 10'000.- bei anerkanntem auswärtigem Logis
	Zweite Ausbildung	
	Darlehen	Fr. 20'000.-
	Stipendien und/oder Darlehen <ul style="list-style-type: none"> Für berufliche Grundbildungen nach einer Mittelschulausbildung Für Ausbildungen als Zulassungsvoraussetzung für eine erste Ausbildung auf Tertiärstufe (z.B. Matura auf zweitem Bildungsweg) Wenn wichtige Gründe vorliegen (schwierige Arbeitsmarktsituation oder gesundheitliche Probleme im erlernten Beruf) 	Fr. 20'000.-, wovon höchstens Fr. 10'000.- als Stipendien
Ausbildungen auf Tertiärstufe <ul style="list-style-type: none"> Bachelor- und Masterstudien an Universitäten, ETH und Fachhochschulen Diplomlehrgänge an Höheren Fachschulen Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen sind nicht beitragsberechtigt.	Erste Ausbildung	
	Stipendien, ergänzt durch Darlehen	Fr. 17'000.- Stipendien und zusätzlich Darlehen bis Fr. 10'000.-
	Zweite Ausbildung	
	Darlehen	Fr. 20'000.-
	Stipendien, ergänzt durch Darlehen: <ul style="list-style-type: none"> bei Diplomstudien an Fachhochschulen im Anschluss an eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen 	Fr. 17'000.- Stipendien und zusätzlich Darlehen bis Fr. 10'000.-
Weiterbildungen	Doktoratsstudien	
	Stipendien und/oder Darlehen	Fr. 20'000.- wovon höchstens Fr. 10'000.- als Stipendien
	Nachdiplomstudien an Hochschulen und an höheren Fachschulen	
	Darlehen	Fr. 20'000.-